Die Evangelische Kirche im Rheinland hat am 1.1.2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Gemeinden beauftragt, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen. Dazu hat die Ev. Kirchengemeinde Trinitatis gemeinsam mit dem Ev. Jugendzentrum Arlberger dieses Schutzkonzept erarbeitet, beschlossen und in die Gemeindekonzeption aufgenommen:

Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.
Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten.

1. Ziel des Konzeptes

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche und in der Arbeit des Ev Jugendzentrums Arlberger eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt ~~möglichst~~ verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Um diese Kultur zu erreichen, gibt sich die Ev. Kirchengemeinde Trinitatis und das Jugendzentrum Arlberger das folgende Schutzkonzept und verankert dieses Ziel in ihrer Konzeption.

2. Zielgruppen

- Alle in der Gemeinde beruflich und ehrenamtlich Tätigen
- Alle Schutzbefohlenen, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.
- Angehörige von Schutzbefohlenen
- Personen, die verdächtig werden
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten)
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten

3. Unsere Haltung

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat (Gen 1,27). Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen, besondere Bedeutung zu.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbefohlenen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

In der Kirchengemeinde Trinitatis und somit auch im Ev. Jugendzentrum Arlberger ist die persönliche und sexuelle Grenzwahrnehmung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlener nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzten uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche:r oder Schutzbefohlene:r Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.
Wir erkennen die Sexualität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen. Hierbei wird die Abstinenz- und Abstandsregelung von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen eingehalten.

4. Prävention

4.1 Potential- und Risikoanalyse

Die Kirchengemeinde hat zusammen mit dem Ev. Jugendzentrum Arlberger von allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gemäß der EKiR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ Potential- und Risikoanalysen durchgeführt (Anhang 1). Als lernende Organisation lässt unsere Kirchengemeinde diese durch eine Arbeitsgruppe regelmäßig überprüfen und spätestens nach fünf Jahren auswerten und anpassen. Dadurch sollen Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden.

Bestandteil der Risikoanalyse ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Potential- und Risikoanalyse soll nicht „geschönt“ werden, sondern eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

4.2 Selbstverpflichtung

Das Presbyterium erwartet von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie von Praktikant:innen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, dass sie die folgende „kirchliche Selbstverpflichtung“ unterzeichnen, sich zu eigen machen und einhalten.

> *Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.*
>
> ***Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:***
>
> *1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.*
>
> *2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.*
>
> *3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.*
>
> *4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter: in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.*
>
> *5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern,*

Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem verbalem oder nonverbales Verhalten.

8. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

9. Im Umgang mit Sozialen Medien speichere ich keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren. Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzkonzeption der Gemeinde.

10. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

11. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeitsverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei beruflich Tätigen ist das unterschriebene Original in die Personalakte zu nehmen.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original bleibt bei der Einrichtungsleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

4.3 Erweiterte Führungszeugnisse

Von allen beruflich Tätigen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese werden routinemäßig von der Verwaltung angefordert. Ebenso wird die Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre eingefordert.

Darüber hinaus verlangt das „Kirchgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ auch von vielen ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die Liste derer, die ein solches erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wird von der Gemeindeleitung regelmäßig überprüft und angepasst. Dabei orientiert sich das Presbyterium an der Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher“ der Evangelischen Kirche im Rheinland (s. Anlage 2). Die Verwaltung fordert mit einem standardisierten Schreiben, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, die Mitarbeitenden erstmals und dann alle 5 Jahre auf, eine erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Für die Mitarbeitenden fallen keine Kosten an.

Die Mitarbeitenden legen das erweiterte Führungszeugnis im Original dem/ der Vorsitzenden des Presbyteriums oder der Jugendleitung zur Einsichtnahme vor. Es wird nicht kopiert. Der oder die Einsehende notiert sich:

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum des vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des Einsichtnehmenden

Die Daten zum erweiterten Führungszeugnis werden in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche im Rheinland abgespeichert und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit / des Ehrenamtes gelöscht.

Führungszeugnisse von Pfarrer:innen werden von der Landeskirche angefordert und von der Superintendentur eingesehen. Für Vikar:innen und Pfarrer:innen im Probedienst nimmt diese Funktion der/ die zuständige Ausbildungsreferent:in im Landeskirchenamt wahr.

Sobald Einträge nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexueller Gewalt in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der Betroffene mit minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikant:innen gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

4.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, sind gesetzlich zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet.

Die Mitglieder des Presbyteriums und der Ausschüsse des Presbyteriums, sowie die Entsandten für die Synode erhalten eine **Leitungsschulung**. Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit werden über **JuLeiCa** regelmäßig geschult. Alle Mitarbeitenden, die direkt mit Kinder und Jugendlichen arbeiten erhalten eine **Intensivschulung.**

Alle Ehrenamtlichen der Gemeinde sind gesetzlich verpflichtet, an einer Basisschulung teilzunehmen. Dabei legt das Presbyterium folgende Priorisierung fest: 1. Gruppenleitungen, 2. Besuchsdienstmitarbeitende.

Für alle Schulungen (Leitung-, Intensiv- und Basis-) bildet die Landeskirche Multiplikator:innen aus, die die Schulungen durchführen können.

Das Kirchenkreiskonzept wird ausführen, wie die Schulungen im Kirchenkreis durchgeführt werden.

Es wird angestrebt, im Zeitraum der nächsten 5 Jahre alle Schulungen durchzuführen.

4.5 Partizipation und Information

4.5.1 Partizipation

Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbefohlener werden wahrgenommen und in geeigneter Weise abgefragt. Ihre Anregungen fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Konzept ein, z.B. bei der Erstellung der Potenzial- und Risikoanalyse.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätige werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht über die Internetseiten und persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere Medien.

4.5.2 Information

Alle Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert.

Das Konzept wird auf den Internetseiten der Kirchengemeinde und des Jugendzentrums zugänglich gemacht und auf andere geeignete Weise auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Bei Neueinstellungen wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt, welches einen hohen Stellenwert hat und von dem erwartet wird, dass Mitarbeitende dieses einhalten und sich zu eigen machen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene kennen die Grundhaltung der Gemeinde und des Jugendzentrums. Sie wissen, dass es keine Dinge gibt, über die nicht gesprochen werden darf und, dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden gestärkt, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und deutlich zu machen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte „Mutmacher“(Anlage 3).
Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sind für alle zugänglich.

4.6 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Auf Wunsch wird Vertraulichkeit zugesichert.

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinde nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren.

Für Beschwerden gibt es ein geregeltes Verfahren und entsprechende Vorlagen (Anhang 4).

Allgemeine Beschwerden, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden von der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat.

In Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen gemäß des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden. Dazu hat die gesamte Kirchengemeinde inklusive Jugendzentrum mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg eine Vereinbarung getroffen (Anhang 5)

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR oder der/die unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

Evangelische Kirche im Rheinland
Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Claudia Paul, Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211/36 10 -312 oder -300, E-Mail claudia.paul@ekir.de,
Homepage: www.ekir.de/ansprechstelle

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt: Iris Döring, Telefon: 0211/4562-349;
Büro/Kontakt: Werner Grutz, Telefon 0211/4562-393, E-Mail: Werner.Grutz@ekir.de, Montag bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr
Mehr hier: http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php

5. Intervention

5.1 Vertrauenspersonen

Der Kreissynodalvorstand hat zwei Vertrauenspersonen berufen. Es sind:

Frau Ulrike Stender	E-Mail: ulrike.stender@ekir.de Mobil-Tel: 0160 / 8201665
Pfarrer Andreas Satzvey	E-Mail: andreas.satzvey@ekir.de Mobil-Tel: 0170/8005787

Diese fungieren als „Lotsen im System“ und sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigten vermitteln zu können. Sie nehmen eine erste Einschätzung vor. Sie zeigen der betroffenen Person auf, welche Anlaufstellen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellen bei Bedarf den Kontakt zu genau diesen Anlaufstellen/ Personen her. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Im Falle, dass Minderjährige betroffen sind, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII hinzugezogen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindswohlgefährdung hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt.

Der Kirchenkreis hat für sich

Frau Gabi Hallwasss- Mousalli	Abteilungsleitung Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg Diplom Pädagogin Tel.: 0203 / 2951-2811 E-Mail: g.mousalli@ebw-duisburg.de
Frau Monika Theobald	Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Familienzentren Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg Hinter der Kirche 34, 47058 Duisburg Tel.: 0203 / 2951 2805 E-Mail: m.theobald@ebw-duisburg.de

zu insoweit erfahrenen Fachkräften berufen. Er wird sich bemühen, weitere insoweit erfahrene Fachkräfte auszubilden.

5.2 Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch einen kirchlichen Mitarbeiter, eine kirchliche Mitarbeiterin (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden die Pflicht, die unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Zur Einschätzung ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, wendet sich die Mitarbeiter: in an die Vertrauensperson des Kirchenkreises.

Kontaktdaten:

E-Mail:	meldestelle@ekir.de
Telefon:	0211 4562602
Postanschrift:	Ev. Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

5.3 Interventionsteam

Der Ev. Kirchenkreis Duisburg hat ein Interventionsteam installiert, das aktiv wird, sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht. Das Interventionsteam tritt kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Der Kreissynodalvorstand und der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Leitungsorgans sind vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:
1. dem/ der Superintendent:in
2. einem/ einer Volljurist:in
3. dem/ der Vorsitzenden des betroffenen Mandanten
4. eventuell einer weiteren Personen aus dem betroffenen Fachbereich des Mandanten (z.B. Leitung der Kindertagesstätte, Leitung Jugendarbeit)
5. die involvierte insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII bei Minderjährigen
6. einer Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt
7. dem/ der Pressereferent:in

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der/dem Jugendlich:en oder der/dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für den/ die beschuldigte/n Mitarbeiter:in.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindswohl gefährdet werden könnte. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt.

Das Interventionsteam entscheidet über alle weiteren Maßnahmen. Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Duisburg orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt (Anhang5).

In allen Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den/ die Mitarbeiter:in geprüft, da der Kirchenkreis keine sexualisierte Gewalt duldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des/der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen,

wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen.

5.4 Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam angemessen stattfinden.
Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle oder eine Supervision notwendig ist. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht z. B. weiterer Schulungsbedarf. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem/ der Superintendent:in zu klären.

5.5 Rehabilitierung

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden.

Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtigte Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden kann, um diese zu rehabilitieren.
Alle Möglichkeiten sollten von dem/der Vorgesetzten oder/und dem/der Superintendent:in geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge oder Therapiegespräche angeboten werden.

6. Evaluation und Monitoring

Das Konzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Das Presbyterium sorgt für die regelmäßige Überprüfung spätestens nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren.

Das Presbyterium hat dazu eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich regelmäßig mit Fragen der Kindswohlgefährdung und der Umsetzung des Schutzkonzeptes befasst. Diese aktualisiert, überprüft und überarbeitet die erstellte Potential- und Risikoanalyse und das Schutzkonzept (Anhang 1).

Sie achtet darauf, dass das gemeindliche Schutzkonzept übersichtlich dargelegt wird, damit es in den Gemeinderäumen ausgelegt oder ausgehängt und besonders in das Konzeptionskapitel Kinder- und Jugendarbeit, welches maßgeblich für die Arbeit des Ev. Jugendzentrums Arlberger dienlich ist, übernommen werden kann. Es wird stets aktuell gehalten.

Die Arbeitsgruppe stellt sicher, dass Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene am Schutzkonzept und dessen Umsetzung aktiv beteiligt werden.

Anhänge

1. Potential- und Risikoanalyse
2. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreis
3. Mutmacher
4. Beschwerdeformulare
5. Interventionsleitfaden des Kirchenkreises

Als Präventionsbeauftragte der Gemeinde für das Schutzkonzept und als Ansprechpersonen stehen zur Verfügung: Anke Angst, Isa Dvorak und die Pfarrerinnen und der Pfarrer der Gemeinde.

Anhang 2:
Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreis

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	Ja, Basisschulung
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja	ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	ja, über JuLeiCa

1

Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein	ja, Basisschulung
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung

2

Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
diakonisch-seelsorglicher Bereich		
ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Altenheim/ Pflegeheim	ja	ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	ja, Intensivschulung
Betreuungen und Vormundschaften	ja	ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/ Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	ja	ja, Intensivschulung
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	ja	ja, Basisschulung
Hospizbewegung/Hospizdienste	ja	ja, Basisschulung
Straffälligenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Wohnungslosenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Gesprächskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	ja	ja, Basisschulung
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein	ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein	ja, Basisschulung
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	ja, Basisschulung
Gemeindebriefausträger*innen	nein	ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, social Media	nein	ja, Basisschulung

3

Allgemeine Gemeindearbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	ja, Basisschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist, siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020.

Anhang 3: **Mutmacher**

Mutmacher für Kinder und Jugendliche[1]

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen!
Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf.
Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will.
Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl.
Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch.
Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will,
die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“
Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung.
Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter,
auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten.
Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt,
dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst.
Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert,
wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst.
Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht –
sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

[1] Überarbeitete Präventionsgrundsätze aus: Ermutigen-Begleiten-Schützen, Evangelische Jugend im Rheinland, 3. Auflage 2013

Anhang 4: Beschwerdeformulare

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an

_____ .

Vorname, Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.
Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum _____ Ort _____ Name _____

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

Anschrift _____

E-Mail _____ Telefon _____

Situation:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Anliegen (bitte ankreuzen):

	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.
	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern.
	Ich möchte...

Anhang 5: Interventionsleitfaden des Kirchenkreises

Evangelische Kirche
Kirchenkreis Duisburg

Schutzkonzept
des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg
zur Prävention sexualisierter Gewalt

Interventionsleitfaden

Das Interventionsteam handelt nach folgendem Leitfaden:

1. Das Interventionsteam prüft, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Es hört dazu geeignete Personen an. Bei einem begründeten Verdacht eines sexualisierten Übergriffs wird das weitere Vorgehen beraten. Sollte das Interventionsteam den Verdacht für unbegründet halten, ist dies sorgfältig zu dokumentieren. Bei begründetem Verdacht, wird wie folgt gehandelt:

2. Die Meldestelle des Landeskirchenamtes wird informiert. Das gilt für jeden Verdachtsfall, unabhängig aus welchem Arbeitsbereich die verdächtigte Person stammt und geschieht durch den/die jeweilige/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/dem etwas anvertraut wurde oder der/die etwas beobachtet hat oder den Superintendenten/ die Superintendentin, nachdem das Interventionsteam den Verdacht geprüft und als begründet eingestuft hat.

3. Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und geprüft, ob es sich um eine Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII handelt. Das weitere Vorgehen regelt die „Vereinbarung gemäß §8a Abs.4 und §72a SGBVIII“ mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg, die von den Mandaten des Kirchenkreises bereits unterzeichnet wurde oder noch zu unterzeichnen ist.

4. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Interventionsteam umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde und die Gefährdungseinschätzung dagegen spricht. Die Wünsche der betroffenen Person oder der Personensorgeberechtigten und ihre Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

5. Es werden umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder sonstige Schutzbefohlenen vereinbart.

6. Es wird festgelegt, wer im Interventionsteam welche Aufgabe übernimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass derjenige, der die Fallverantwortung trägt, nicht zugleich seelsorgliche Aufgaben hat. Außerdem wird festgelegt, wer die Ansprechpartner für die Betroffenen, die Beschuldigten und für den Fachbeistand des Landeskirchenamtes sind.

www.kirche-duisburg.de

7. Der Kreissynodalvorstand und das betroffene Leitungsorgan werden über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich informiert.

8. Entscheidungen über die Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden werden beraten und bei Notwendigkeit getroffen.

9. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

10. Es wird die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende/n geprüft, da der Ev. Kirchenkreis Duisburg keine sexualisierte Gewalt duldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

11. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen werden dokumentiert und sicher aufbewahrt.

12. Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt.
Es wird eine eindeutige Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit getroffen. Dies geschieht unter Einbeziehung des Pressereferenten/ der Pressereferentin, der/die auch Mitglied des Interventionsteams ist.